

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.05.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:05 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-44138

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Killmann, Michaela
Kössl, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wöfl, Regina

Ab Tagesordnungspunkt 2

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Hefele, Simon
Heinen, Walter
Müller, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022 | 01/2022/2403 |
| 2. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2371 |
| 3. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2372 |
| 4. | Bebauungsplan "Photovoltaik Hirschvogel" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB; | 01/2022/2402 |
| 5. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2398 |
| 6. | Fünfunddeißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; | 01/2022/2399 |
| 7. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2022/2400 |
| 8. | Bebauungsplan "Photovoltaik Aqwiso" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; | 01/2022/2401 |
| 9. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilabbruch des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17a | 01/2022/2396 |
| 10. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17b | 01/2022/2397 |
| 11. | Antrag Anita Gropp, Fritz Schelkle, Anton Stahl - Erlass einer Veränderungssperre und Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich Bahnhofstraße u. a. | 01/2022/2404 |

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 12. | Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten - Vergabe der Arbeiten | 01/2022/2405 |
| 13. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 12. Nachtragsangebotes | 01/2022/2406 |
| 14. | Bürger- und Vereinszentrum - Heizungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes | 01/2022/2407 |
| 15. | Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Lose Möblierung - Vergabe der Arbeiten | 01/2022/2408 |
| 16. | Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf-Sammel-Taxi Landsberg | 01/2022/2409 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Gleich zu Beginn dieser Gemeinderatssitzung beantragt Anton Stahl die Vertagung des Tagesordnungspunktes 11 bis auf Weiteres. Die weiteren Ausführungen zu diesem Antrag, der sofort einstimmig genehmigt worden ist, sind an der Protokollstelle des Tagesordnungspunktes 11 abgedruckt (s. u.).

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Flächennutzungsplanände-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt. Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert.

Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch

- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellung-

nahme vom 17.02.2022

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 22.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 04.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 04.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 22.03.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen.

Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Flächennutzungsplanänderung fest.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bebauungsplan

Zwei Teilflächen der Geltungsbereiche Fl.Nr. 1831 u. 1837 Gmkg. Denklingen grenzen an eine gefahrenverdächtige Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834, 1835 u. 1836 Gmkg. Denklingen an. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster mit ABuDIS-Nr. 18100008 erfasst. Es liegen Erkenntnisse über die Ablagerung von u.a. ca. 12.000 m³ Bohrgut und Bohrschlamm aus verschiedenen Erdölaufschlussbohrungen aus den 80-iger Jahren vor.

Aufgrund der organischen Zusätze kann ein relevantes Deponiegaspotential nicht ausgeschlossen werden. Angaben zur Abgrenzung der Altdeponie sind nicht bekannt. Es konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.

Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§ 18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden.

Die Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 4086-202-KCK v. 21. 12. 2021 dokumentiert.

Eine Abgrenzung der Altdeponie im Grenzbereich wurde nicht vorgenommen.

Als wesentliche Ergebnisse sind aktuell keine relevanten Deponiegasbefunde festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend nicht bewältigt werden kann, kann diesbezüglich als unwahrscheinlich bewertet werden.

Aus Vorsorgegründen sind im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Depo- nierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, zu vermeiden.

In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.



Abwägung:

Es werden keine Bauflächen für Gebäude vorgesehen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine gesundheitliche Gefährdung kann daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt wird im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt.

Es liegt ein Gutachten der der Kling Consult GmbH vor: „Gutachterliche Stellungnahme Bodenluftuntersuchung BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“. Im Ergebnis geht daraus hervor, dass aufgrund der hohen Porosität der im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist. Des Weiteren besagt das Gutachten, dass für die Flächen des Bebauungsplanes, in Kombination mit dem Gutachten von 2017 (Gutachterliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group“ Denklingen), ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK142, DK124, D6, A-DK114, A-DK113 und A-DK100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

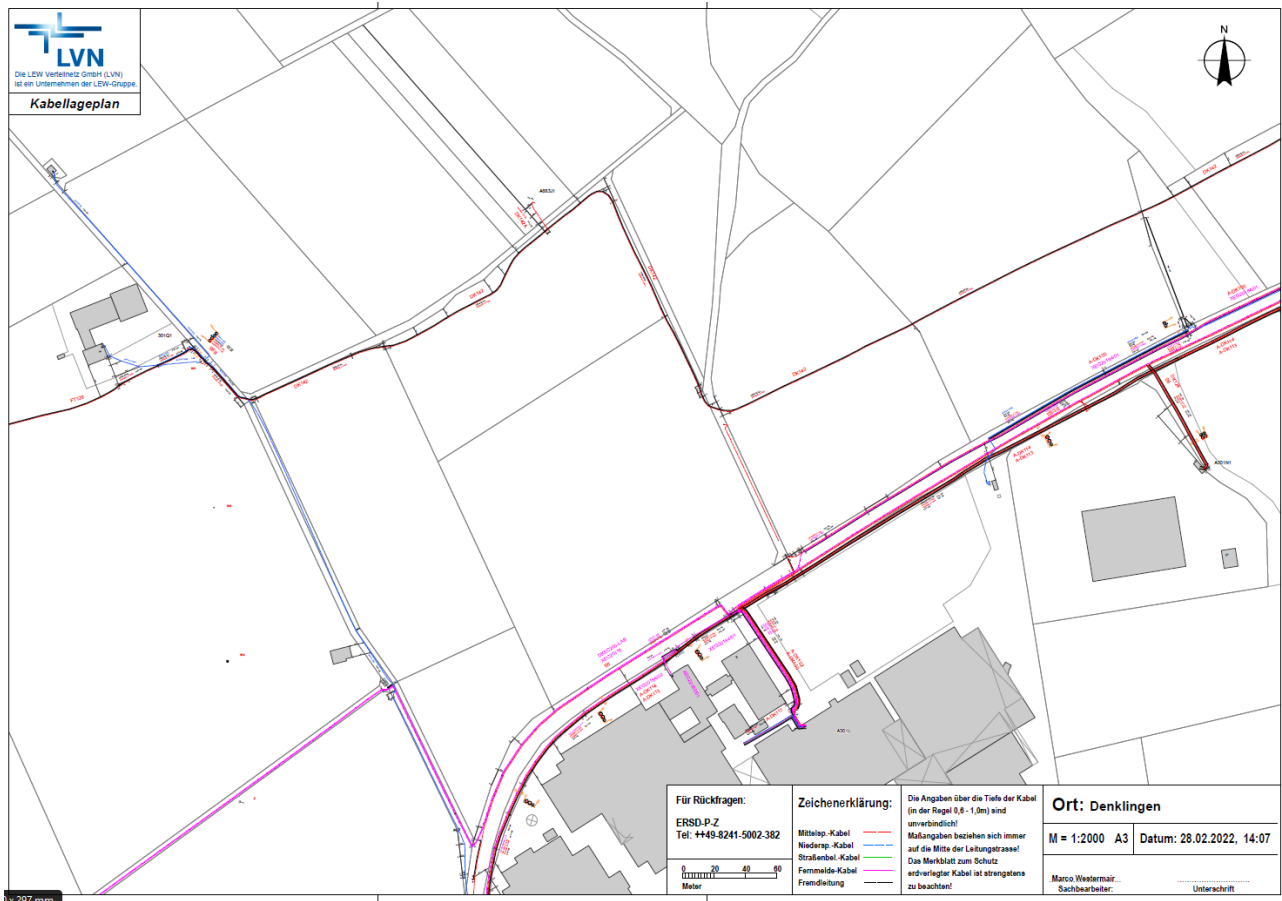
Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einverstanden.





MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen sowie die einschlägigen Sicherheitsvorgaben werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 02.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu den o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 28.06.2021, AZ.: 10.3-2203-LL-14/21, sind weiterhin zu beachten.

Abwägung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Bis auf Transformatorenstationen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Anlage wird nicht an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Die Anlagen können über einen landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Dieser Weg zweigt von der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße ab und führt wieder auf die Straße. Ein Teil der Fläche kann auch über den bestehenden Parkplatz erreicht werden.

Im nachfolgenden Bebauungsplan finden sich bereits Hinweise zum Brandschutz.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

5) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB., E-Mail vom 22.03.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der o.g. FNP-Änderung einverstanden. Sollte anfallendes Niederschlagswasser nicht flächig versickert werden können, bietet sich gem. dem vorliegenden Baugrundgutachten des IBKC eine Mulden-Rigolenversickerung an.

Abwägung:

Die Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Hirschvogel“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt. Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert.

Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Eine erneute Beschlussfassung erfolgte am 19.01.2022, da das Bodengutachten ergänzt wurde und deshalb die Unterlagen nochmals überarbeitet wurden.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 18 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Ver-

fahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 31 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen.

Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Bauleitplanung fest.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bebauungsplan

Zwei Teilflächen der Geltungsbereiche Fl.Nr. 1831 u. 1837 Gmkg. Denklingen grenzen an eine gefahrenverdächtige Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834, 1835 u. 1836 Gmkg. Denklingen an. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster mit ABuDIS-Nr. 18100008 erfasst. Es liegen Erkenntnisse über die Ablagerung von u.a. ca. 12.000 m³ Bohrgut und Bohrschlamm aus verschiedenen Erdölaufschlussbohrungen aus den 80-iger Jahren vor.

Aufgrund der organischen Zusätze kann ein relevantes Deponiegaspotential nicht ausgeschlossen werden. Angaben zur Abgrenzung der Altdeponie sind nicht bekannt. Es konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.

Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§ 18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden.

Die Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 4086-202-KCK v. 21.12.2021 dokumentiert.

Eine Abgrenzung der Altdeponie im Grenzbereich wurde nicht vorgenommen.

Als wesentliche Ergebnisse sind aktuell keine relevanten Deponiegasbefunde festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend nicht bewältigt werden kann, kann diesbezüglich als unwahrscheinlich bewertet werden.

Aus Vorsorgegründen sind im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Depo- nierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, zu vermeiden.

In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.



Abwägung:

Es werden keine Bauflächen für Gebäude vorgesehen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Das Landratsamt wird im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt.

Es liegt ein Gutachten der der Kling Consult GmbH vor: „Gutachterliche Stellungnahme Bodenluftuntersuchung BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“. Im Ergebnis geht daraus hervor, dass aufgrund der hohen Porosität der im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist. Des Weiteren besagt das Gutachten, dass für die Flächen des BBP, in Kombination mit dem alten Gutachten von 2017 (Gutachterliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group“ Denklingen), ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit dem geänderten Entwurf des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als Untere Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass unter Ziffer 4.2 der Festsetzungen durch Text das Planzeichen für den Zaun nicht dargestellt ist. Zur Vermeidung von evtl. Missverständnissen sollte dieses noch so ergänzt werden wie es im Vorentwurf vom 23.06.2021 dargestellt ist.

Abwägung:

Das Planzeichen unter Ziffer 4.2 ist in den Unterlagen, die auf der Homepage der Gemeinde Denklingen zur Verfügung standen, dargestellt.

Zur besseren Darstellung wird das Planzeichen mit einer sichtbaren Linie gezeichnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK142, DK124, D6, A-DK114, A-DK113 und A-DK100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

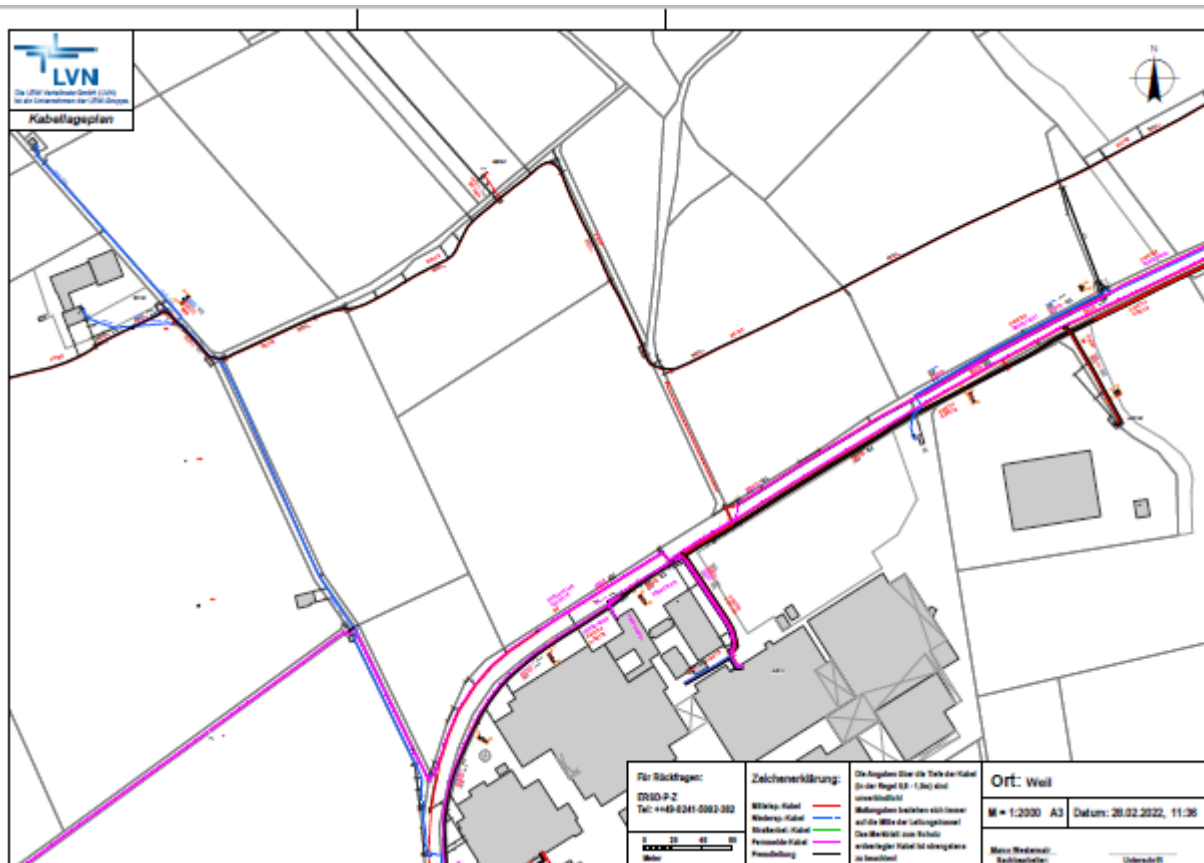
Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.





MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie werden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen.

5) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 02.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 28.06.2021, AZ.: 10-3-2203-LL-15/21, sind weiterhin zu beachten.

Abwägung:

Abwägung zur Stellungnahme vom 28.06.2021:

Mit dem Bebauungsplan wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Bis auf Transformatorstationen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Anlage wird nicht an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Die Lösch-Wasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Die Anlagen können über einen landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Dieser Weg zweigt von der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße ab und führt wieder auf die Straße. Ein Teil der Fläche kann auch über den bestehenden Parkplatz erreicht werden.

Die Hinweise auf einen Feuerwehrplan nach DIN 14095, einen Alarmplan, der Zugänglichkeit der Anlage sowie die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sind bereits unter C8 in die Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022

Wir bräuchten eine Abänderung der Bauleitplanungsunterlagen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bei der Firma Hirschvogel in der Gemeinde Denklingen. Und zwar soll die Grundfläche abgeändert werden. Der Hintergrund ist folgender: Die Marktsituation für Photovoltaik-Module ist aktuell aufgrund der hohen Nachfrage sehr wechselhaft. Wir können also im Moment nicht sicher abschätzen, welche Module verbaut werden und welche genauen Maße diese aufweisen werden. Daher kann es passieren, dass wir mit unseren Modulreihen ein wenig enger „zusammenrutschen“ müssen, um auf die angestrebte Anlagenleistung zu kommen. Um für diesen Fall gerüstet zu sein, würden wir gerne die Grundflächen in den Bauleitplanungsunterlagen erhöhen.

GB 1 (westlicher GB): 21.100 m²

GB 2 (östlicher GB): 14.500 m²

Beschluss:

Die Planunterlagen werden angepasst.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

TOP 4 Bebauungsplan "Photovoltaik Hirschvogel" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 19.01.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022 (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen) werden die Planunterlagen nochmals angepasst.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Nach § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans nunmehr erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Weil die Öffentlichkeit bereits in der vorherigen Auslegung die Möglichkeit hatte, sich eingehend mit dem Planungsziel der Gemeinde zu befassen und die Planunterlagen von vergleichsweise geringem Umfang sind, wird empfohlen, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen zu verkürzen.

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen können sich die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Änderung ausreichend informieren und es bleibt anschließend noch genügend Zeit, um substantiiert Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 18.05.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Gutachten der Kling Consult GmbH und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 23.06.2020 sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürn-

berg

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 20 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom

14.02.2022

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 29 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Von der unmittelbaren Umgebung des oben genannten Planungsgebiets liegen zahlreiche Funde von Objekten der Bronzezeit, der späten Latènezeit und römischen Kaiserzeit vor. Die römischen Funde deuten auf eine Siedlung oder einen Bestattungsort hin, was angesichts der nahen Römerstraße (D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempten)“) als wahrscheinlich einzustufen ist. Ansiedlungen und Gräber wurden häufig entlang von Römerstraßen angelegt. Die vorgeschichtlichen Funde deuten ebenfalls auf Siedlungen oder Bestattungen hin. Zudem zeichnen sich im digitalen Geländemodell nördlich des Planungsgebiets flache Erhebungen ab, die verflachte vorgeschichtliche Grabhügel darstellen können. Im Planungsgebiet sind daher vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler zu vermuten.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/vollzug

[sschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf](#)) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Der Hinweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnis betrifft den Bebauungsplan und nicht die Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw.

zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu

stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

**DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,**

**Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe**

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 oder per Mail: zrwd@deutschebahn.com

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, zu wenden.

Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan werden dort behandelt. Das vorliegende Blendgutachten zeigt auf, dass eine Beeinträchtigung des Bahnverkehrs ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

3) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung im

Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung

Die Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind im Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die 35. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich von Denklingen und umfasst die Fl.Nrn. 2808, 2810 und 2811. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 110 m – Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Der Geltungsbereich ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll jedoch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RP 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im Osten des Planungsgebiets verlaufenden Bahnlinie Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Natur und Landschaft

Die Planung befindet sich im landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2 sind landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonders Gewicht zukommt.

Im betroffenen landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen, Erhaltung der Sichtbeziehungen vom Lechtal zur Hangkante sowie die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wiesbachtal (vgl. RP 14 B I G 1.2.2.01.1).

Die Planung ist zur Gewährleistung der Belange von Natur und Landschaft mit der unte-

ren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatz-durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen.

Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 – Brandschutz –.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffenden Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

TOP 6 Fünfunddeißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorent-

wurf der 35. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.02.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zur fünfunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.05.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur fünfunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Blendgutachten der SolPEG GmbH sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

TOP 7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Aqwiso“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB

Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Eine Stellungnahme ging direkt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hervor.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.03.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.03.2022

- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 8 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee

- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

Eine Stellungnahme ging direkt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hervor.

Ein Gemeinderatsmitglied hat in der Sitzung vom 02.02.2022 beanstandet, dass die Photovoltaikanlage den Abstand von 35 m zum Wald nicht einhält. Diese 35 m stehen im Rahmenplan.

Abwägung:

Es ist richtig, dass die Anlage im Nordwesten auf einer Länge von ca. 160 m und einer Breite von ca. 25 m innerhalb des 35 m Pufferstreifens um Wälder liegt. Bei diesem Kriterium handelt es sich weniger um einen städtebaulichen oder landschaftsästhetischen Aspekt. Vielmehr geht es um die Vermeidung von Beschattung der PV-Module und um den Schutz vor Windwurf. Bei der Standortanalyse war man davon ausgegangen, dass aus diesen Gründen eine Fläche für Investoren weniger interessant sein könnte. Sofern der Investor, dem die örtliche Situation bekannt ist, die Fläche für geeignet hält, stehen aus Sicht der Gemeinde keine Gründe gegen eine Freiflächen-PV-Anlage an dieser Stelle.

Beschluss:

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Von der unmittelbaren Umgebung des oben genannten Planungsgebiets liegen zahlreiche Funde von Objekten der Bronzezeit, der späten Latènezeit und römischen Kaiserzeit vor. Die römischen Funde deuten auf eine Siedlung oder einen Bestattungsort hin, was angesichts der nahen Römerstraße (D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempten)“) als wahrscheinlich einzustufen ist. Ansiedlungen und Gräber wurden häufig entlang von Römerstraßen angelegt. Die vorgeschichtlichen Funde deuten ebenfalls auf Siedlungen oder Bestattungen hin. Zudem zeichnen sich im digitalen Geländemodell nördlich des Planungsgebiets flache Erhebungen ab, die verflachte vorgeschichtliche Grabhügel darstellen können. Im Planungsgebiet sind daher vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler zu vermuten.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus

städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Für den Bau der Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Fundamente benötigt. Die Module werden auf Ständern montiert, die im Boden verankert werden. Für die Gründung werden Stahlrammprofile verwendet. In der „Solarpark Epfach, Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“, Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – gutachterliche Stellungnahme zur Gründung mit Rammprofilen, Erhaltung des Bodenprofils“ der Frau-scher Geologie vom 17.11.2021 wird dazu folgendes ausgeführt:

„Beim Rammen dringt das Profil in den Boden ein und nimmt dabei den Boden im einseitig offenen Profil auf.

Das Bodengefüge bleibt außen erhalten und ist im Inneren des Rammprofils erhalten, Mitreißeffekte sind im vorliegenden Bodengefüge nicht zu erwarten.

Verwendet man beim Rückbau zum Ziehen der Stützen ein hydraulisches Ziehgerät mit „Dorn“, der in das einseitig offene Rammprofil ragt, wird der Boden beim Ziehen zurückgehalten und das leere Profil aus dem Boden entfernt.

Das Bodengefüge um die / in den Rammstützen bleibt unter diesen Voraussetzungen auch beim Rückbau erhalten“.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese angelegt. Ein regelmäßiges Pflügen ist bei der Pflege der Fläche – im Gegensatz zur derzeitigen Bewirtschaftung - nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Hinweis auf den Denkmalschutz unter Ziffer B 4 der Satzung wird entsprechend der Stellungnahme ersetzt. Ebenso wird der Umweltbericht ergänzt und angepasst. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch In-standhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen,

sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50

m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das

bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 oder per Mail: zrwd@deutschebahn.com

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, zu wenden.

Abwägung:

Zwischen der Bahn und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Buchweg. Der Abstand zur Grenze des Bahngrundstücks beträgt ca. 6 m. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich keinerlei Veränderungen oder Einschränkungen hinsichtlich des gewöhnlichen Betriebs der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen.

Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es liegt ein Blendgutachten der SolPEG vom 03.02.2022 vor: Die potenzielle Blendwirkung kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsbeschichtung werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen bereits vorgenommen. Die Analyse von 4 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt nur eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Zugführer werden nicht durch potenzielle Reflexionen der PV-Anlage beeinträchtigt, da die Einfallswinkel deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von Signalanlagen ist ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Entlang der Ostgrenze des Plangebietes ist eine 3-reihige Hecke aus Sträuchern vorgesehen, welche ab einer Wuchshöhe von 3,0 m in regelmäßigen Abständen auf Stock gesetzt werden muss. Somit werden die Mindestabstände von Gehölzen zur Bahn eingehalten.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherheitshinweise zu Bauarbeiten in Gleisnähe sind im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau der Anlage zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Lediglich die Inhalte des Blendgutachtens werden in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

3) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufrstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung und der Gemeinde im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Der Hinweis ist unter Ziffer B 5 bereits in der Satzung enthalten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022

Wortlaut der Stellungahme:

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamtes als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis.

In der Planzeichnung weicht die zeichnerische Darstellung des Abstands zwischen der Baugrenze und dem Zaun größtenteils von den bezifferten Maßangaben bzw. den maßstäblichen Maßketten ab. Wir empfehlen Ihnen, die Planung so anzupassen, dass die zeichnerische (maßstäbliche) Darstellung mit den Angaben der Maßketten übereinstimmt.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Bemaßung wird angepasst.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech,
Stellungnahme vom 21.03.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Nach Durchsicht des Vorentwurfs zum Bebauungsplan bitten wir nachfolgende Punkte zu ergänzen bzw. zu berücksichtigen:

Es liegt noch keine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor (mögliche Betroffenheiten: Uhu, Wiesen/Ackerbrüter, Zauneidechsen); diese ist nachzureichen.

Als Verminderungsmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ist eine Sichtschutzpflanzung im Osten der Modulfläche geplant. Hierfür ist ein Gehölzstreifen (3-reihige Hecke) in einer Breite von vorgesehen. Die Eingrünung soll dabei der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und gleichzeitig als Kompensationsfläche dienen.

Die Untere Naturschutzbehörde legt Wert darauf, zu betonen, dass eine Hecke mit einem angrenzenden Hochstaudensaum erst mit einer Mindestbreite von 10 m die Ziele des Biotopverbundes erfüllt, der dann auch zu einer echten Erhöhung der Biodiversität führen kann. Wir bitten deshalb, den Grünstreifen zwischen Weg und Modulfläche auf 10 m zu erhöhen.

Die Herstellung und Entwicklung eines extensiven Grünlands unter den Modulreihen ist die Grundlage für die Anerkennung als Fläche zur Minimierung des Eingriffs.

Die Flächen werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch eine bloße Einsaat der Flächen wird aufgrund der vorhandenen Nährstoffsituation sowie des im Boden befindlichen Samenpotentials das Entwicklungsziel einer Extensivwiese nicht erreicht werden können. Die Flächen müssen voraussichtlich 2 – 3 Jahre ausgehagert werden, bevor eine Ansaat mit autochthonem Saatgut erfolgen sollte.

In der Aushagerungsphase ist die Fläche fünf- bis sechsmal im Jahr zu mähen, wobei der erste Schnittzeitpunkt frühestens Ende Mai erfolgen darf, und das Mahdgut abzufahren. Nach der Aushagerung ist die Fläche entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzusäen und zu mähen.

Für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors, sprich die Anerkennung der Modulfläche als geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 3 – 6 m erforderlich.

Zudem ist ein räumlich und zeitlich gestaffeltes Pflegemanagement der Modulflächen vorzusehen.

Als weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Modulflächen können

- die Anlage von Strukturelementen für bestimmte Tierarten im Randbereich (z. B. Steinschüttungen / Totholzhaufen für Zauneidechsen) oder inmitten (z. B. Sitzwarten für

Vögel) dienen

- die Anlage von mind. 3 m breiten Grünstreifen innerhalb der Anlage (Randbereich) mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen

Die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen

Maßnahmen zur Überwachung / Monitoring: Die Zielerreichung der Vermeidungs- und Verringerungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen ist in geeigneten Abständen zu kontrollieren und ggfs. nachzubessern. Hierzu wird die Einrichtung einer Umweltbauleitung empfohlen. Diese hat die Zielerreichung der Maßnahmen in den ersten 2 – 3 Jahren nach Anlage der Flächen – vor der geplanten Ansaat - zu überprüfen und zu dokumentieren;

i. d. R. reicht hierfür ein jährlicher Begang. Die UNB ist über das Ergebnis zu informieren. Falls erforderlich, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Ca. 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Zielerreichung der Vermeidungs- und Verringerungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen abschließend zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die UNB ist über das Ergebnis zu informieren. Falls erforderlich, sind Änderungen am Zielzustand sowie dem Pflegemanagement durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a Abs. 3 BauGB, §§ 39 und 44 BNatSchG

Nach Durchsicht der Unterlagen besteht jedoch somit noch Klärungsbedarf in Detailfragen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird deshalb vorgeschlagen.

Abwägung:

Angaben zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden ergänzt.

Im Umweltbericht wird präzisiert, dass die Höhenbegrenzung der Module auf 2,5 m eine **Minimierung** des Eingriffs in das Landschaftsbild darstellt, nicht jedoch die Eingrünung entlang der Ostseite des Plangebietes. Diese dient als **Ausgleich** für den Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend der Vorgaben aus dem Rundschreiben vom 10.12.2021. Mit einer Breite von 6,0 m entspricht die Eingrünung den Vorgaben des Rundschreibens (Mindestbreite 5,0 m), um als Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Für alle weiteren Schutzgüter ist entsprechend des Rundschreibens kein weiterer Ausgleich erforderlich. Daher ist nicht ersichtlich, warum die Grünfläche auf eine Breite von 10,0 m ausgedehnt werden soll, um den Kriterien des Biotopverbundes gerecht zu werden. Darüber hinaus ist zwischen Zaun und Baugrenze ein Mindestabstand von 3,0 m vorgesehen, der in einigen Bereichen auf Grund der vorgegebenen Abmessungen der Module noch größer ausfallen wird. Dieser Streifen wird zwar hin und wieder befahren, wird jedoch, wie auch die Fläche unter den Modulen, extensiv bewirtschaftet und kann daher zusammen mit der festgesetzten Grünfläche eine wirksame Breite von mindestens 9 m erreichen. Dies entspricht der von der Unteren Naturschutzbehörde ge-

wünschten Breite nahezu. Der Zaun wird so gestaltet, dass er beispielsweise für Kleinsäuger keine Barriere darstellt.

Eine Erweiterung der Eingrünung im Osten auf 10 m ist zudem nicht möglich, weil der Investor mit den Modulen nicht weiter nach Westen rücken kann. Einerseits, weil das Grundstück es nicht erlaubt und andererseits weil die Gemeinde Denklingen im Gegensatz zum aktuellen EEG an einer Breite von 110 m beiderseits der Bahnlinie festhält und eine Ausdehnung von Freiflächen-PV-Anlagen auf 200 m beiderseits der Bahnlinie nicht zulässt. Eine weitere Reduzierung der Aufstellfläche für die Module würde dazu führen, dass die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Dies sind auch die Gründe, weshalb die Module im Abstand von 2,8 m statt 3,0 m errichtet werden sollen. Vor dem Hintergrund des Flächensparens ist diese Anordnung zu begrüßen.

In Anbetracht des Ziels, auch landwirtschaftliche Flächen zu schonen und vor dem Hintergrund einer Vielzahl an flankierenden Minimierungsmaßnahmen erkennt die Gemeinde Denklingen bei dieser geringfügigen Abweichung von 20 cm keinen Grund für zusätzliche Ausgleichflächen.

Der Investor ist grundsätzlich an einem Biodiversitätskonzept für die Anlage interessiert und offen für ein räumlich und zeitlich differenziertes Pflegekonzept, das in die Festsetzungen aufgenommen wird. Ebenso sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Strukturelemente für unterschiedliche Tierarten vorzugsweise in den Randbereichen der Modulfläche eingebracht werden.

Festsetzungen zur Aushagerung der Fläche unter den Modulen werden ergänzt.

Die Formulierung zum Monitoring wird in die Hinweise der Satzung aufgenommen. Entsprechend des Leitfadens zur Eingriffsregelung in Bayern sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beschluss:

Die Planung wird entsprechend der Abwägung angepasst.

7) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die 35. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich von Denklingen und umfasst die Fl.Nrn. 2808, 2810 und 2811. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 110 m – Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Der Geltungsbereich ist

derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll jedoch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RP 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im Osten des Planungsgebiets verlaufenden Bahnlinie Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Natur und Landschaft

Die Planung befindet sich im landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2 sind landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonders Gewicht zukommt.

Im betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen, Erhaltung der Sichtbeziehungen vom Lechtal zur Hangkante sowie die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wiesbachtal (vgl. RP 14 B I G 1.2.2.01.1).

Die Planung ist zur Gewährleistung der Belange von Natur und Landschaft mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Freiflächen-PV-Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage widerspricht den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht. Die Ziele „Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen“ sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen-PV-Anlage befindet sich weder an der Hangkante noch in einem Talzug, sondern auf der Schotterterrasse. Die Sichtbeziehungen von der Hangkante zum Lechtal werden durch Freiflächen-PV-Anlage nicht gestört, da die Höhe der Module auf 2,5 m begrenzt wurde und eine gute Eingrünung festgesetzt wurde. Zudem befindet sich die geplante PV-Anlage am Fuß der Hangkante, so dass Blickbeziehungen über die PV-Anlage hinweg ungestört sind.

Durch die Nutzungen im Plangebiet wird das Ziel differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen unterstützt. Statt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wird das gesamte Plangebiet extensiviert. Es wird auf die vorhandenen Strukturen (z.B. Feuchtfäche im Süden des Plangebietes) Rücksicht genommen, so dass ein Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen entsteht.

Unter Ziffer B 14 findet sich ein Hinweis auf die Rückbauverpflichtung, welche über den städtebaulichen Vertrag geregelt wird.

Beschluss:

Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatz durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 – Brandschutz –.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Hinweise zum Brandschutz sind bereits in den Planunterlagen vorhanden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

TOP 8 Bebauungsplan "Photovoltaik Aqviso" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Aqwiso“ in der Fassung vom 02.02.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Aqwiso“ in der Fassung vom 18.05.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Aqwiso“, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Blendgutachten der SolPEG GmbH sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 9 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilabbruch des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Für oben genanntes Vorhaben wird die Lage im Innenbereich (§ 34 BauGB) angenommen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Für das Einfamilienhaus ist eine Doppelgarage geplant. Ein weiterer Stellplatznachweis liegt dem Antrag nicht bei. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Genehmigung die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen einzuhalten ist (4 Stellplätze für Wohnhaus mit Einliegerwohnung).

Hinweis: Parallel hierzu wurde für dieselbe Flurnummer eine weitere Bauvoranfrage für ein weiteres Einfamilienhaus (Birkenstraße 17b) gestellt (siehe weiterer Tagesordnungspunkt). Auf die umliegenden Immissionsquellen wird hingewiesen (Landwirtschaften sowie Bürger- und Vereinszentrum).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17b

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Für oben genanntes Vorhaben wird die Lage im Innenbereich (§ 34 BauGB) angenommen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB). Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Hinweis: Parallel hierzu wurde für dieselbe Flurnummer eine weitere Bauvoranfrage für ein weiteres Einfamilienhaus (Birkenstraße 17b) gestellt (siehe weiterer Tagesordnungspunkt). Auf die umliegenden Immissionsquellen wird hingewiesen (Landwirtschaften sowie Bürger- und Vereinszentrum).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 11 Antrag Anita Gropp, Fritz Schelkle, Anton Stahl - Erlass einer Veränderungssperre und Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich Bahnhofstraße u. a.

Sachverhalt:

Mit beiliegenden Unterlagen beantragen Frau Gropp, Herr Schelkle und Herr Stahl die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan. Das Plangebiet soll sämtliche Flächen innerhalb des Vierecks umfassen, das durch die Bahnlinie im Norden, die Industriestraße im Osten, den Buchweg im Süden und die Bischof-Müller-Straße im Westen begrenzt wird.

Gleichzeitig wird der Erlass einer Veränderungssperre für dieses Gebiet beantragt. Zur Vervollständigung der Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beiliegenden Unterlagen (Antragsinhalt, Begleitschreiben) verwiesen, die als öffentliche Dokumente dieser Beschlussvorlage beiliegen.

Beschluss:

Innerhalb des Sanierungsgebietes ist gemäß § 14 Abs. 4 BauGB keine Veränderungssperre möglich. Wenn keine Veränderungssperre möglich ist und da die Anträge offensichtlich zur Verhinderung der beantragten Bauvorhaben auf dem Anwesen Bahnhofstraße 10 zielen, ist auch ein Aufstellungsbeschluss ohne Auswirkung. Ein Aufstellungsbeschluss alleine kann die Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 10 nicht verhindern und würde auch nicht zu den von der Gemeinde Denklingen geplanten Innerorts-Bauleitplanungen passen, die im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen für das Ortsbild und die Grundstückseigentümer planvoll und methodisch vorbereitet werden müssen. Außerdem würde der anstehende Bürgerentscheid dann vollkommen hinfällig werden.

Des Weiteren sind außerhalb des Sanierungsgebietes aber innerhalb des beantragten Gebietes für einen Bebauungsplan und eine Veränderungssperre keine Baumaßnahmen zu

befürchten, die eine ähnliche negative Entwicklung wie derzeit in der Bahnhofstraße erwarten lassen.

Für Flächen innerhalb des Sanierungsgebietes ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung grundsätzlich Folgendes festzustellen:

Grundsätzlich ist das städtebauliche Ziel der Sanierungssatzung „verträgliche Nachverdichtung“ durchaus geeignet, zumindest große Mehrfamilienhäuser abzulehnen. Die Wirksamkeit dieses Werkzeugs wurde jedoch durch die Zustimmung der Gemeinde zu den Mehrfamilienhäusern in der Bahnhofstraße erheblich geschwächt. Deshalb reicht die Sanierungssatzung im vorliegenden Fall nicht mehr aus, um die Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 10 zu verhindern.

Die Aufstellung von Innerortsbebauungsplänen, zumindest in kritischen Bereichen, zusätzlich zur Sanierungssatzung, wäre wohl sinnvoll. Insbesondere vor dem Hintergrund, Bauvorhaben nicht nur zu verhindern, sondern die in der Sanierungssatzung genannten städtebaulichen Ziele aktiv voranzutreiben, erscheinen Bebauungspläne als geeignetes Instrument, da sie die städtebaulichen Ziele der Gemeinde im Vergleich zur Sanierungssatzung konkretisieren können. Ein weiteres Argument für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein größerer Einfluss der Gemeinde auf die Art der baulichen Nutzung. Als Beispiel sei eine mögliche Nutzungsgliederung genannt, die ausschließlich mit der Sanierungssatzung nicht möglich wäre.

Da die Aufstellung von Innerortsbebauungsplänen durchaus Zeit in Anspruch nimmt, erscheint es sinnvoll, die Sanierungssatzung und den/die Bebauungspläne zunächst nebeneinander bestehen zu lassen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Umgriffe für Innerortsbebauungspläne nicht zu groß gewählt werden sollten, da diese ansonsten nicht handelbar sind. Daher wird empfohlen, nicht das gesamte Sanierungsgebiet auf einmal mit einem Innerortsbebauungsplan zu überplanen. Dies spricht ebenfalls dafür, zunächst an der Sanierungssatzung festzuhalten.

Vertagt: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Es wird auf die diesbezüglichen Protokollausführungen über den Beginn dieser Gemeinderatssitzung verwiesen. Da Herr Egner bis zum Tagesordnungspunkt 2 nicht anwesend war, haben nur 11 Personen abgestimmt.

TOP 12 Neubau Feuerwehrhalle Dienhausen - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- | | |
|---|----------------|
| • Firma Christian Fichtl aus Hohenfurch | 24.546,31 Euro |
| • Bieter 2 | 33.851,29 Euro |

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Christian Fichtl aus Hohenfurch der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 24.546,31 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 13 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 12. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 09.05.2022 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 21.258,23 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

TOP 14 Bürger- und Vereinszentrum - Heizungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.05.2022 der Fa. Ladwig aus Füssen. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 2.056,63 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 15 Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Lose Möblierung - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Kuopion Woodi Oy Finland aus FI-70460 Kuopio	230.577,32 Euro
Bieter 2	231.154,57 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müllerschurr architekten partg mbh aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Firma „Kuopion Woodi Oy Finland“ aus FI-70460 Kuopio (Finnland) der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 230.577,32 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 16 Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf-Sammel-Taxi Landsberg

Sachverhalt:

Für die Verbesserung der Gemeindeanbindungen an den Öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Landsberg arbeitet das Landratsamt Landsberg am Lech derzeit an einer flächendeckenden Ausweitung des Anruf – Sammel – Taxi (AST). Im Zuge dessen schlägt das LRA vor auch im Gemeindebereich Denklingen eine Verbindung mittels AST anzubieten. Aktuell werden im Gemeindegebiet nur eingeschränkt Verbindungen angeboten, insbesondere zu den Randzeiten und am Wochenende bestehen nur sehr wenige Möglichkeiten. Mit dem AST Beitritt erweitert sich das Fahrtenangebot über die ganze Woche auf einen Stundentakt (in Kombination mit dem bestehenden Linienverkehr).

Das Landratsamt hat nun Entwürfe für die Verlängerung von 4 AST Linien in den südlichen Landkreis vorgelegt. Die Gemeinden Rott und Kinsau haben den Beitritt zum Anruf – Sammel – Taxi bereits beschlossen.

Die Kosten für das AST sind für die Gemeinde stark von der Nutzung des Angebots abhängig. Sie entsprechen dem (negativen) Saldo zwischen Fahrgeldeinnahme und Kosten je Fahrt. An den entstehenden Kosten beteiligt sich der Landkreis mit 50%.

Hinzu kommt eine feste Verwaltungspauschale von ca. 2.750,00€ pro Gemeinde, die von der Stadt Landsberg erhoben wird. Da das AST ab dem 01.04.2023 aber direkt vom Landkreis betreut wird, entfällt die Pauschale ab diesem Zeitpunkt.

Der vom Landkreis in Auftrag gegebene Nahverkehrsplan zeigt, dass außerhalb von Landsberg, Kaufering und Geltendorf Verbesserungspotential im Bereich ÖPNV besteht. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund einer gesteigerten Attraktivität des ÖPNV, durch Erweiterung des Angebots, wird ein Beitritt der Gemeinde Denklingen zum AST Landsberg empfohlen. Ein Beitritt steht auch im Einklang mit der Klimastrategie des Landkreises.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf – Sammel – Taxi Landsberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer